Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 56 Duckterather Busch –

T e x t

1. Zu diesem Text gehört eine zeichnerische Darstellung. Die Umgrenzung des Planbereichs geht aus dem zeichnerischen Teil hervor.

2. Der Bebauungsplan Nr. 56 – Duckterather Busch – enthält Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) § 9 Abs. 1 Ziff. 1a, b, 3, 12, 15 und Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der I. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 21.04.1970 (GV. NW 1970 S. 299) und § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1962 (GV. NW 1962 S. 372) in der Fassung vom 27.01.1970, sowie der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968.

3. In dem Bebauungsplangebiet werden Festsetzungen älteren Ortsrechts, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, aufgehoben.

4. Die Ausnutzung der jeweiligen Grundstücksfläche wird begrenzt durch die im Plan ausgewiesenen Flächen innerhalb der Baugrenzen und Baulinien, die angegebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen und die Geschoßzahlen. Bei Differenzen zwischen der jeweiligen Grundflächenzahl und der durch die Baugrenzen und Baulinien festgelegten überbaubaren Fläche gilt der geringere Wert.

5. Die Flächen der überdachten Kraftfahrzeug-Einstellplätze werden nicht auf die Geschoßflächenzahl angerechnet.

6. Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt, wird hierdurch festgesetzt:

6.1 Bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Hiervon sind ausgenommen: Einzel- und Doppelgaragen, unterirdische Gemeinschaftsgaragen, Wasserbecken, Terrassenschutzwände, unterirdische Behälter, Einfriedigungen, Gartenlauben u. ä.

6.2 Die dargestellten Bäume sind nach § 9 (1) 15 verbindlich festgesetzt.

6.3 Die Farbgebung der Flachdachgesimse ist freigestellt, jedoch für die einzelnen Gebäudeblöcke gleichartig vorgeschrieben.

6.4 Reklame jeder Art und Warenautomaten dürfen im reinen Wohngebiet nicht errichtet werden.

6.5 Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen Garagenöffnungen von evtl. Kleingaragen zum öffentlichen Verkehrsraum einen Mindestabstand von 5,00 m haben. Tore von Sammelgaragen müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Stauraum von mindestens 20,00 m aufweisen.

7. Planverfahren - Bebauungsplan Nr. 56 – Duckterather Busch –

7.1 Der verbindliche Bauleitplan, Bebauungsplan Nr. 56 – Duckterather Busch –, ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 25. Februar 1971 aufgestellt worden.
Bergisch Gladbach, den 25. Februar 1971
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

7.2 Der Bebauungsplan Nr. 56 – Duckterather Busch – hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 29.03.1971 bis 29.04.1971 öffentlich ausgelegen.
Bergisch Gladbach, den 29. April 1971
gezeichnet i.A. Klatt, Der Stadtdirektor

7.3 Der Bebauungsplan Nr. 56 – Duckterather Busch – ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 29. Juni 1971 als Satzung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 29. Juni 1971
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

7.4 Der Bebauungsplan Nr. 56 – Duckterather Busch – ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 30.11.1971 genehmigt worden.
Köln, den 30.11.1971
gezeichnet i.A. Strehlau, Der Regierungspräsident

7.5 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 27. Dezember 1971 erfolgt.
Bergisch Gladbach, den 27. Dezember 1971
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister